

ENTFERNUNGSBEIHILFE

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort entsteht, gewähren.

Wer?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

Das monatliche Bruttoeinkommen darf EUR 2.300,- nicht übersteigen.

Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- > regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
- > Unterkunft am Arbeitsort gewährt werden.

Wie lange?

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

Wie viel?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 67,- monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 203,- pro Monat gewährt werden (bei Lehrlingen bis zu EUR 264,- pro Monat).

Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der [regionalen Geschäftsstelle des AMS](#) rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.